

Leitfaden

Konfliktrohstoffe in der Lieferkette

Übersicht über Regulierungen und Pflichten
für Unternehmen

Dezember 2020

Abteilung Umweltschutzpolitik

Inhalt

Zusammenfassung	3
1. Hintergrund	5
2.1 OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten	7
2.2 EU-Verordnung zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (2017/821/EU)	14
3. Nationale Regulierungen	18
3.1 Dodd-Frank Act (USA)	18
3.2 Nationaler Aktionsplan Menschenrechte (NAP)	20
3.3 Französisches Sorgfaltspflichtgesetz	23
3.4 UK Modern Slavery Act	24

Anhang:

Weiterführende Internetlinks

Zusammenfassung

Die meisten elektronischen Gebrauchsgegenstände (z. B. Smartphones, Laptops) enthalten metallische Rohstoffe, wie Gold-, Eisenerze oder seltene Erden. Diese Rohstoffe sind für den Produktionsprozess und die Funktionalität der Geräte unverzichtbar. Allerdings werden in vielen Abbauregionen über den Verkauf und Abbau dieser Rohstoffe zum Teil bewaffnete Konflikte finanziert oder Menschen- und Völkerrechtsverletzungen begangen. Rohstoffe, die aus solchen Abbauregionen stammen, werden als Konfliktrohstoffe bezeichnet. Um dem Handel mit solchen konfliktbeladenen Rohstoffen entgegenzuwirken, werden verschiedene Regulierungen sowie Importbeschränkungen diskutiert oder sind bereits erlassen worden. Dabei erhöht die Politik vor allem den Druck auf Unternehmen, indem sie diese in den meisten Regulierungen in die Pflicht nimmt, die Herkunft der verarbeiteten Rohstoffe offenzulegen und zu kontrollieren. Die Bereitstellung von Informationen über die Herkunft der verwendeten Rohstoffe ist jedoch aufgrund von langen Liefer- und Wertschöpfungsketten für die Unternehmen nur schwer möglich. Dies gilt vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die meistens nicht über ausreichende Ressourcen verfügen, um dieser Informationspflicht nachzukommen.

Zu den wichtigsten Regulierungen, die es aktuell zu beachten gilt, zählen die „OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas“¹, die EU-Verordnung zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen (EU 2017/821), sowie der amerikanische Dodd-Frank-Act (Section 1502). Rechtlich verbindlich für deutsche Unternehmen ist allerdings nur die EU-Verordnung.

Das Problem ist jedoch, dass es keinen international verbindlichen Standard gibt, sondern verschiedene Regelungen und Initiativen mit nationalen Ausprägungen. Diese unterscheiden sich zum Beispiel hinsichtlich der Anzahl der regulierten Konfliktrohstoffe, des Verbindlichkeitsgrades sowie den

¹ Im Folgenden auch als „OECD-Leitlinien“ bezeichnet.

Voraussetzungen für die Betroffenheit von Unternehmen. Selbst wenn ein Unternehmen nicht direkt von den Sorgfaltspflichten betroffen ist, bestehen diese Pflichten oftmals indirekt. So kann es sein, dass verpflichtete (Groß-) Unternehmen von ihren direkten Lieferanten Sorgfaltnachweise verlangen. Deshalb ist es wichtig, sich vor allem mit den OECD-Leitlinien und dem darin aufgeführten schrittweisen Vorgehen zur Identifizierung von Risiken in der Lieferkette vertraut zu machen. Die OECD-Leitlinien sind in verschiedensten Ausprägungen die Basis für die nationalen/EU Regelungen.

Das Ziel dieses Leitfadens ist es, einen Überblick über die einzelnen relevanten Regulierungen oder Leitlinien im Bereich Konfliktrohstoffe zu geben, um zu verdeutlichen, welche Anforderungen Unternehmen einhalten müssen. Dazu wird auch die aktuelle politische Entwicklung in Europa und in Deutschland im Bereich Konfliktrohstoffe und Menschenrechte betrachtet.

Im Anhang sind zudem weiterführende Links aufgeführt, die Informationen zu den einzelnen Regelungen und Themen liefern.

Das vorliegende Papier ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall oder die Lektüre der behandelten Gesetzestexte. Des Weiteren wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit sowie etwaige zwischenzeitliche Änderungen der Regulierungen übernommen.

1 Hintergrund

Rohstoffe bilden die Grundlage für den Herstellungsprozess und damit für jedes Endprodukt. Den Großteil der benötigten Rohstoffe machen dabei mineralische sowie organische Primärrohstoffe aus, die im Bergbau oder der extraktiven Industrie gewonnen werden. Dazu zählen metallische Rohstoffe, wie Eisenerze, Kupfer, Zinn, Silber, Aluminium oder Gold, aber auch Energierohstoffe, wie Kohle, Erdöl oder Erdgas. Insbesondere für die Herstellung und Funktionalität von elektronischen Geräten sind metallische Rohstoffe essenziell.

Da das Vorkommen dieser Rohstoffe in Europa sehr begrenzt ist und dort seit geraumer Zeit kein Erzmetallbergbau mehr existiert, müssen Erze und andere Rohstoffe, die für die Produktion verschiedenster Güter unverzichtbar sind, nach Europa importiert werden. In vielen Herkunftsländern herrschen allerdings innerstaatliche Konflikte und politische Instabilität, die einen (staatlichen) kontrollierten Abbau erschweren. Der Verkauf von Rohstoffen sowie die Kontrolle von Abbaugebieten ist für bewaffnete Gruppen und Milizen eine wesentliche Finanzierungsquelle. Daher besteht beim Handel mit metallischen Rohstoffen aus solchen Gebieten die Gefahr, dass darüber Konflikte in diesen Regionen finanziert werden. Außerdem werden in Folge der unzureichenden staatlichen Kontrollmöglichkeiten beim Abbau von Rohstoffen in kleinen Minen auch häufig Völker- und Menschenrechtsverletzungen begangen. In den angeführten Fällen spricht man deshalb häufig von Konfliktrohstoffen.

Der Begriff Konfliktrohstoffe umfasst grundsätzlich alle Bodenschätze (z. B. Metalle und Minerale), die in Konfliktregionen gefördert werden. Unter Konfliktrohstoffen werden vor allem die sogenannten 3TG – Zinn, Wolfram, Tantal sowie Gold aber auch Coltan – verstanden, da sie am häufigsten in Verbindung mit Konflikten und Menschenrechtsverletzungen stehen. Zinn und Gold stellen in der Elektroindustrie beispielsweise einen wichtigen Bestandteil von Katalysatoren oder Halbleitern dar. Tantal und Coltan finden dagegen Verwendung in der Herstellung von Kondensatoren. Der (illegale) Handel mit diesen wichtigen Rohstoffen erfolgt dabei vor allem in der Region der großen Seen in Afrika, die unter anderem die Länder DR Kongo, Burundi, Kenia, Malawi, Tansania oder Uganda umfasst.

Da der Bedarf an den genannten Rohstoffen kontinuierlich steigt, wächst der Druck seitens der Politik auf Unternehmen, Rohstoffe verantwortungsbewusst zu beziehen und abzubauen. Deswegen wird über internationale und nationale Regulierungen, Industrieinitiativen und Importabkommen versucht, den Handel mit Konfliktrohstoffen einzudämmen und die Menschenrechte zu stärken. In Deutschland wird dazu aktuell ein Lieferkettengesetz vorbereitet, welches Parallelen zum französischen Sorgfaltspflichtgesetz aufweist. Das wesentliche Ziel der meisten Regulierungen ist es, Unternehmen zu verpflichten die Herkunft der verwendeten Konfliktminerale offenzulegen und zu kontrollieren oder die Menschenrechte in ihrer Lieferkette zu beachten.

Die Elektroindustrie ist sich ihrer Verantwortung bewusst und unterstützt den Kampf gegen den Handel mit Konfliktmineralien. Allerdings ist die lückenlose Nachverfolgung der Herkunft der Rohstoffe für Unternehmen aufgrund der langen Lieferketten kaum möglich. Denn die Rohstoffe werden meistens in kleinen Minen abgebaut, dann zu großen Handelszentren in den Abbauländern transportiert und dort von großen Exportunternehmen erworben. Diese wiederum verkaufen die Rohstoffe an internationale Händler, welche die Ware an Schmelzen und Raffinerien weitergeben. Da in den Schmelzen metallische Rohstoffe aus einer Vielzahl von Ländern vermengt werden, ist eine Rückverfolgung nach diesem Verarbeitungsschritt praktisch unmöglich. Dementsprechend können alle nachgelagerten Hersteller, die die aufbereiteten Produkte nach dem Schmelzprozess erwerben, die Sorgfaltspflichten nur sehr schwer erfüllen. Das gilt insbesondere für KMUs, denen dazu zusätzlich die personellen Ressourcen fehlen. Des Weiteren bergen zu strikte Regulierungen (z. B. Handelsbeschränkungen) die Gefahr, dass ein wichtiger Wirtschaftszweig von Abbauregionen wegfällt und verantwortungsvolle Abbauunternehmen in den Herkunftsländern abgestraft werden. Ein Boykott der jeweiligen Regionen würde dort erheblichen wirtschaftlichen Schaden anrichten, diese Länder in eine Abwärtsspirale treiben und weiter destabilisieren.

Da ein genereller Boykott negative Folgen haben könnte, die Politik den Druck über Regulierungen auf Unternehmen erhöht und es keinen einheitlichen verbindlichen internationalen Standard in Hinblick auf Konfliktrohstoffe gibt, sollten

Unternehmen wissen, welche Vorgaben sie einhalten müssen. Daher wird im nachfolgenden ein Überblick über die zentralen Regulierungen gegeben.

2 Internationale und EU-weite Regulierungen

2.1 OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten

1. Hintergrund

Die „OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas“ wurde im Mai 2011 veröffentlicht und liegt seit April 2016 in der dritten Auflage vor. Vielmehr soll er Unternehmen, die Minerale oder Metalle aus möglichen Konflikt- und Hochrisikogebieten beziehen, eine Hilfestellung geben, wie sie einen verantwortungsvollen Bezug von Metallen und Mineralien sicherstellen können. Dazu formuliert die OECD einen fünfstufigen Plan zur Einrichtung, Durchführung und Weiterentwicklung eines Systems zur Sorgfaltspflichterfüllung in der Lieferkette. Die Einhaltung des Leitfadens ist nicht rechtlich verpflichtend, dient aber für die meisten Regulierungen, wie zum Beispiel dem Dodd-Frank Act oder der EU-Verordnung 2017/821, als internationaler Referenzstandard. Vorrangig bezieht sich der OECD-Leitfaden zwar auf die Rohstoffe Tantal, Zinn, Gold und Wolfram, es wird aber darauf verwiesen, dass der Leitfaden auf jeden möglichen Konfliktrohstoff angewendet werden kann. Als zentralen Punkt für die Nachverfolgung definiert die OECD in dem Leitfaden die Schmelzen und Raffinerien.

2. Betroffene Unternehmen:

Die Maßnahmen des OECD-Leitfadens sollen für alle Unternehmen gelten, unabhängig davon, ob sie vorgelagerte oder nachgelagerte Unternehmen darstellen. Vor allem zielt er aber auf alle Firmen ab, die Teil von Lieferketten sind, die

Minerale und Metalle aus Konflikt- und Hochrisikogebieten beziehen oder dort abbauen.

Definition Hochrisiko- und Konfliktgebiete laut „OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas“:

„Konflikt- und Hochrisikogebiete sind von bewaffneten Auseinandersetzungen, dem weitverbreiteten Auftreten von Gewalt oder anderen Gefahren gekennzeichnet, durch die Menschen Schaden nehmen können. Bewaffnete Konflikte können unterschiedlicher Natur sein. Es kann sich dabei um internationale bzw. innerstaatliche Konflikte handeln, mit Beteiligung von zwei oder mehr Staaten, um Aufstände oder Bürgerkriege usw. Zu Hochrisikogebieten gehören beispielsweise politisch instabile Regionen, geprägt von Unterdrückung oder schwachen Institutionen, mangelnder Sicherheit oder dem Zusammenbruch der zivilen Infrastruktur und dem weitverbreiteten Auftreten von Gewalt. Oft mehren sich in diesen Regionen auch Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das nationale Recht und das Völkerrecht.“ (OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas 2019, S. 13).

Der Detailgrad und das Ausmaß der Anwendung der Maßnahmen zur Sorgfaltspflicht kann von den Firmen flexibel nach Unternehmensgröße, Ort der Unternehmenstätigkeit, Lage im betreffenden Land, Branche, Art der Produkte oder Dienstleistungen gehandhabt werden.

3. Fünf-Schritte-Plan zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht

Der Kern des OECD-Leitfadens bildet der folgende Fünf-Schritte-Plan zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht:

- 1. Schritt:** Aufbau eines soliden Managementsystems zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht
- 2. Schritt:** Ermittlung und Bewertung von Risiken entlang der Lieferkette
- 3. Schritt:** Einführung einer Risikomanagement-Strategie
- 4. Schritt:** Unabhängiges Audit-Programm bezüglich der Lieferketten-Sorgfaltspflicht
- 5. Schritt:** Jährliche Veröffentlichung eines Berichts zur Sorgfaltspflicht (z. B. im CSR-Bericht)

Je nachdem, ob ein Unternehmen als vorgelagertes Unternehmen² oder nachgelagertes Unternehmen³ gilt, ergeben sich leichte Unterschiede bezüglich der verschiedenen Maßnahmen, die den einzelnen Schritten zugeordnet werden. Detailliertere Angaben (z.B. Anforderungen an Audits) zu den nachfolgend angeführten Maßnahmen und Pflichten können dem Anhang I sowie den Ergänzungen zu Zinn, Tantal, Wolfram und Gold des OECD-Leitfadens entnommen werden. Diese Kapitel sollten von Experten der betroffenen Unternehmen in jedem Fall gelesen werden.

Handlungsempfehlungen für vorgelagerte Unternehmen:

1. Schritt: Aufbau eines soliden Managementsystems zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht

- Übernahme einer Unternehmens-Policy⁴ bezüglich verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien
- Kommunikation dieser Policy gegenüber Zulieferer und Verankerung in Verträgen
- Einführung eines Kontroll- und Transparenzsystems entlang der Lieferkette und Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit

2. Schritt: Ermittlung und Bewertung von Risiken entlang der Lieferkette

- Identifizierung und Überprüfung der Nachverfolgbarkeit oder Lieferketteninformationen (z. B. Herkunftsmine, Handelsrouten)
- Bei Einstufung von Zulieferern, Situationen oder Bezugsgebieten als kritisch („red flags“⁵) müssen Risiken vor Ort bewertet werden

² Darunter fallen beispielsweise Bergbaubetriebe, Händler und Ausfuhrunternehmen vor Ort aus den Herkunftsländern der Minerale, internationale Konzentrathändler, Aufbereiter von Erzen und Verhüttungsbetriebe oder Scheideanstalten.

³ Nachgelagerte Unternehmen sind Unternehmen, die in der Lieferkette auf die Schmelzen und Raffinerien folgen. Daher werden Metallhändler, Metallbörsen, Komponentenhersteller, Produkthersteller, Erstausrüster (OEM) und Einzelhändler als nachgelagert begriffen.

⁴ Ein Musterbeispiel für eine solche Erklärung findet sich in Anhang II des OECD-Leitfadens.

⁵ Hinweise zur Erkennung von kritischen Zulieferern, Situationen, und Bezugsgebieten werden auf S.12-13 dieses Dokuments dargestellt.

- 3. Schritt:** Einführung einer Risikomanagement-Strategie
 - Berichterstattung der identifizierten Risiken an das Senior Management und ggf. Korrektur interner Systeme
 - Wenn möglich, Beendigung der Zusammenarbeit mit Zulieferern, die stärkste negative Auswirkungen vor Ort hervorrufen
 - Minimierung von Risiken, Fortschrittsmonitoring

- 4. Schritt:** Unabhängiges Audit-Programm bezüglich der Lieferketten-Sorgfaltspflicht
 - Schmelzen und Raffinerien sollen an Industrieprogrammen teilnehmen, um ihre Sorgfaltspflichtpraktiken durch externe Audits, die in Einklang mit den OECD-Leitlinien stehen, überprüfen zu lassen
 - Vorbereitung aller benötigten Dokumente für den Audit-Prozess
 - Auditoren Zugang zu Dokumenten der Firmen erlauben
 - Veröffentlichung und Weiterleitung der Zusammenfassung des Audits-Reports und dessen Schlussfolgerungen an nachgelagerte Unternehmen
 - Förderung der Zusammenarbeit mit Auditoren und Logistikunternehmen mit anderen vorgelagerten Unternehmen und lokalen Stakeholdern

- 5. Schritt:** Jährliche Veröffentlichung eines Berichts zur Sorgfaltspflicht (z. B. im CSR-Bericht)
 - Beschreibung der Schritte eins bis vier unter Berücksichtigung der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses und Wettbewerbs- oder Sicherheitsbedenken
 - Schmelzen sollten eine Zusammenfassung des unabhängigen Auditreports veröffentlichen
 - Reports öffentlich auf der Internetseite des Unternehmens verfügbar machen

Handlungsempfehlungen für nachgelagerte Unternehmen:

- 1. Schritt** Aufbau eines soliden Managementsystems zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht
 - Übernahme einer Unternehmens-Policy⁶ bezüglich verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien
 - Kommunikation dieser Policy gegenüber Zulieferer und Verankerung in Verträgen
 - Einführung eines Kontroll- und Transparenzsystems entlang der gesamten Lieferkette, um Daten über Lieferkette und Schmelzen/Raffinerien zu sammeln

- 2. Schritt:** Ermittlung und Bewertung von Risiken entlang der Lieferkette
 - Identifikation von 3TG-haltigen Produkten
 - Ermittlung von Schmelzen der 3TG-haltigen Produkte nach bestem Wissen und Gewissen
 - Bei sehr komplexen Produkten sollte eine direkte Beschaffung bei verantwortungsbewussten Schmelzen erfolgen (siehe Schritt 3).
 - Überprüfung, ob Schmelzen Sorgfaltspflicht einhalten (z. B. durch Auditinformationen)

- 3. Schritt:** Einführung einer Risikomanagement-Strategie
 - Berichterstattung der identifizierten Risiken an das Senior Management und ggf. Korrektur interner Systeme
 - Wenn möglich, Beendigung der Zusammenarbeit mit Zulieferern, die stärkste negative Auswirkungen vor Ort (z. B. Förderung bewaffneter Gruppen, schwere Menschenrechtsverletzungen) hervorrufen
 - Schmelzen und Raffinerien ermutigen an Audits teilzunehmen
 - Unterstützung von Zulieferern, Schmelzen und Raffinerien beim Kapazitätsaufbau bezüglich der Einhaltung der Sorgfaltspflicht

⁶ Ein Musterbeispiel für eine solche Erklärung findet sich in Anhang II des OECD-Leitfadens.

- Einführung eines Risikomanagementplans, Minimierung von Risiken und Fortschrittsmonitoring

4. Schritt: Unabhängiges Audit-Programm bezüglich der Lieferketten-Sorgfaltspflicht

- Regelmäßige Qualitätsüberprüfung der Auditprogramme
- Stärkung von Audit-Programmen durch Kommunikation und Nutzung eigener Hebelwirkung
- „Es wird empfohlen, dass alle nachgelagerten Unternehmen über Branchenverbände oder auf anderem angemessenen Weg zur Ernennung von Auditoren und Festlegung der Auditbedingungen gemäß den in diesen Leitsätzen dargelegten Standards und Verfahren beitragen und daran mitwirken. Kleine und mittelständische Betriebe sind zur Teilnahme oder Gründung von Partnerschaften mit diesen Branchenverbänden aufgerufen.“ (OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas 2019, S.55)

5. Schritt: Jährliche Veröffentlichung eines Berichts zur Sorgfaltspflicht (z.B. im CSR-Bericht)

- Enthält Beschreibung der Schritte eins bis vier unter Berücksichtigung der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses und Wettbewerbs- oder Sicherheitsbedenken
- Reports öffentlich z. B. auf der Unternehmensseite verfügbar machen

Hinweise zur Identifikation kritischer Zulieferer, Situationen und Bezugsgebiete:

Um Unternehmen das Erkennen von kritischen Punkten in der Lieferkette zu erleichtern, hat die OECD im Rahmen ihres Leitfadens sogenannte „red flags“ erarbeitet. Diese „red flags“ beschreiben kritische Fälle, in denen die Due-Diligence Standards des OECD-Leitfadens unbedingt eingehalten werden sollten. Vorgelagerte Unternehmen sollte zudem eine Vor-Ort-Untersuchung durchführen.

Eine Einstufung als kritische Situation besteht dann, wenn Mineralien:

- a. aus einem konflikt- oder risikoreichen Gebiet stammen oder durch dieses transportiert werden
- b. angeblich aus Gebieten stammen, dessen Mineralvorkommen oder Mineralreserven begrenzt sind und die angegebenen Mengen nicht dem erwarteten Produktionsniveau oder den bekannten Reserven des Herkunftslandes entsprechen
- c. aus einem Land stammen, durch das wahrscheinlich oder bekanntermaßen Konfliktrohstoffe transportiert werden
- d. erklärtermaßen aus recyceltem Schrott oder gemischten Quellen gewonnen wurden und in einem Land raffiniert wurden, durch das Konfliktminerale transportiert werden

Zulieferer werden dann als kritisch eingestuft, wenn

- a. sie selbst in als kritisch eingestuften Gebieten aktiv sind oder Aktionärs- oder sonstige Anteile an Unternehmen halten, die in solchen Gebieten aktiv sind
- b. sie oder andere vorgelagerte Unternehmen in den letzten zwölf Monaten bekanntermaßen Mineralien aus kritischen Herkunfts- oder Transitgebieten bezogen haben

Sollte ein Unternehmen in der Lieferkette nicht herausfinden können, ob die von ihm besessenen Minerale aus einem als kritisch eingestuften Herkunfts- oder Transitland für Minerale stammen, sollte Schritt eins des Leitfadens befolgt werden.

Industrieinitiativen zum verantwortungsvollen Lieferkettenmanagement

Neben der Hilfestellung zur Identifikation von kritischen Situationen, verweist der OECD-Leitfaden auf mehrere (Industrie-) Initiativen, die sich für einen verantwortungsvollen Rohstoffbezug in der Lieferkette einsetzen und auf dem OECD-Leitfaden beruhen. Die einzelnen Initiativen beziehen sich dabei auf unterschiedliche Punkte in der Wertschöpfungskette, wie die nachfolgende Tabelle verdeutlicht. Neben diesen Initiativen verweist die OECD auf ihrer [Webseite](#) (Link) auf weitere Aktivitäten in diesem Bereich.

	Minen	Raffinerien / Schmelzen	Edelmetallbanken/ Metallbörsen	Hersteller
International Tin Supply Chain Initiative (iTSCI)	✘	✘		
Conflict-Free Sourcing Initiative / Conflict-Free Smelter Initiative (Cfsi)		✘		✘
Responsible Jewellery Council	✘	✘	✘	✘
London Bullion Market Association's Program (LBMA)		✘	✘	
Dubai Multi-Commodities Center's Responsible Sourcing of Precious Metals (DMCC)		✘	✘	✘
World Gold Council	✘	✘		
ICGLR initiative against the Illegal Exploitation of Natural Resources	✘			

2.2 EU-Verordnung zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (2017/821/EU)

1. Hintergrund

Mit der EU-Verordnung zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (2017/821/EU) will die EU erreichen, dass EU-Importeure dieser Rohstoffe die internationalen Beschaffungsstandards der OECD einhalten. Zudem soll sichergestellt werden, dass globale und europäische Hütten oder Raffinerien Rohstoffe aus verantwortungsvollen Quellen beziehen. Die Verordnung wurde in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, der Industrie und der OECD erarbeitet und orientiert sich an der „OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas“. Ab bestimmten jährlichen Einfuhrmengen der genannten Rohstoffe müssen EU-Unternehmen einer

Sorgfaltspflicht nachkommen, d.h. die Verordnung ist für diese Unternehmen verpflichtend umzusetzen. Anders als der Dodd-Frank Act erfasst die EU-Ver-

Definition Hochrisiko- und Konfliktgebiete laut EU-Verordnung 2017/821:

Konflikt- und Hochrisikogebiete sind „Gebiete, in denen bewaffnete Konflikte geführt werden oder die sich nach Konflikten in einer fragilen Situation befinden, sowie Gebiete, in denen Staatsführung und Sicherheit schwach oder nicht vorhanden sind, zum Beispiel gescheiterte Staaten, und in denen weitverbreitete und systematische Verstöße gegen internationales Recht einschließlich Menschenrechtsverletzungen stattfinden.“ (EU-Verordnung 2017/821, S.6). Dazu wird die Europäische Kommission von einem externen Sachverständigen eine nicht erschöpfende Liste von Konflikt- und Hochrisikogebieten erstellen lassen und diese regelmäßig aktualisieren. Da diese Liste nicht vollständig ist, muss die Verordnung auch für Länder eingehalten werden, die nicht in dieser Liste aufgeführt sind.

ordnung nicht nur Länder in Zentralafrika als mögliche Konflikt- und Hochrisikogebiete, sondern legt einen globalen Maßstab an (siehe Erklärungskasten).

Die Verordnung trat im Juni 2017 in Kraft und ist ab dem 01. Januar 2021 einzuhalten. Sie wird erstmals im Jahr 2023 und anschließend alle drei Jahre überprüft werden. Die Einhaltung wird durch die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten überprüft, was in Deutschland durch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) erfolgt.

2. Betroffene Unternehmen

EU-weit sind circa 600-1000 Unternehmen betroffen. Sie gilt direkt für Unternehmen, die Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold in Form von Mineralerzen, Konzentraten oder verarbeiteten Metallen in die EU einführen und dabei einen bestimmten jährlichen Einfuhrschwellenwert⁷ überschreiten. Ausgenommen davon sind recycelte Metalle und EU-Bestände, die vor dem 01. Februar 2013 angelegt wurden. Indirekt betroffen sind auch Raffinerien und Schmelzen, die innerhalb oder außerhalb der EU liegen, da EU-Importeure ihre Lieferketten entsprechend der Sorgfaltspflicht überprüfen müssen und somit Auskünfte von ihren Zulieferern verlangen können.

⁷ Die Schwellenwerte finden sich im Anhang 1 der EU-Verordnung.

Des Weiteren unterscheidet sich die Betroffenheit von Unternehmen dahingehend, ob sie vorgelagerte oder nachgelagerte Unternehmen sind. Als vorgelagerte Unternehmen werden alle Firmen verstanden, die Rohstoffe verarbeiten, veredeln oder abbauen. Dementsprechend fallen Bergbauunternehmen, Rohstoffhändler, Hütten und Raffinerien unter diese Kategorie. Solche Unternehmen müssen die verbindlichen Sorgfaltspflichtvorschriften der Verordnung bei der Einfuhr erfüllen, da es sich hierbei um den risikoreichsten Teil der Lieferkette handelt.

Nachgelagerte Unternehmen werden in zwei Gruppen unterteilt:

1. Unternehmen, die Metallerzeugnisse einführen: Diese müssen ebenfalls die verbindlichen Sorgfaltspflichtvorschriften einhalten.
2. Unternehmen, deren Tätigkeit nach der Metallerzeugung stattfindet: Für diese bestehen auf der Grundlage der Verordnung keine Verpflichtungen. Von ihnen wird aber erwartet, dass sie u.a. durch Berichterstattung bzw. bei entsprechender Unternehmensgröße (ab 500 Mitarbeiter und kapitalmarkt-orientiert) durch die in der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen (EU-Richtlinie 2014/95/EU) vorgesehenen Instrumente transparenter machen, wie sie der Sorgfaltspflicht nachkommen. In dieser nichtfinanziellen Erklärung (CSR-Bericht) ist neben einer kurzen Beschreibung des Geschäftsmodells auch zumindest auf Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange sowie die Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung einzugehen, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die genannten Aspekte erforderlich sind.

Das heißt, obwohl es für diese Unternehmen keine direkte Sorgfaltspflicht bezüglich der EU-Verordnung gibt, sind sie dennoch oftmals indirekt zur Einhaltung von gewissen Standards bei den Sorgfaltspflichten gezwungen. Der Grund besteht darin, dass Zulieferer für große kapitalmarkt-orientierte Unternehmen oftmals von diesen aufgefordert werden, nachzuweisen, dass sie keine Konfliktrohstoffe verwenden (vgl. Dodd-Frank-Act im nächsten Kapitel). Es ist deshalb für diese Unternehmen wichtig, dass sie sich mit den

Sorgfaltspflichten und Teilen der Due-Diligence Prüfung entsprechend des OECD-Leitfadens vertraut machen.

Pflichten und Erfüllungswege

Von der Verordnung betroffene Unternehmen müssen sicherstellen, dass die Herstellung der von ihnen verwendeten Erzeugnisse nicht in Verbindung mit der Finanzierung von Konflikten oder illegalen Praktiken steht. Dazu muss der fünf-stufigen Rahmen aus dem OECD-Leitfaden angewendet werden. Demnach müssen EU-Importeure, die Zinn, Wolfram, Gold oder Tantal – unabhängig davon, ob in Form von deren Mineralerzen, Konzentraten oder verarbeiteten Metallen – oberhalb der Einfuhrschwellenwerte in die EU importieren:

1. solide unternehmenseigene Managementsysteme zur Sorgfaltspflicht schaffen (inklusive Rückverfolgbarkeit),
2. akute und potenzielle Risiken in der Lieferkette ermitteln und bewerten,
3. eine Strategie für den Umgang mit den ermittelten Risiken entwerfen und umsetzen,
4. Audits durch unabhängige Dritte zum Nachweis der Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette durchführen, es sei denn es kann nachgewiesen werden, dass die Metalle aus Hütten oder Raffinerien entsprechend der weltweiten EU-Liste stammen,
5. der Öffentlichkeit und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) als zuständige nationale Behörde über die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette Bericht erstatten.

Wenn ein Unions-Einführer feststellt, dass die eingeführten Metalle aus Recycling oder Schrott gewonnen wurden, muss lediglich dies öffentlich gemacht und die Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette, welche zu dieser Schlussfolgerung geführt haben, detailliert beschrieben werden. Sollten Unternehmen zu dem Schluss kommen, dass ihre Zulieferer die Sorgfaltspflicht nicht ausreichend erfüllen oder mit Risiken behaftet sind, müssen sie dies melden. Unternehmen, die gegen die Verordnung verstoßen, müssen die Mängel zunächst innerhalb einer bestimmten Frist beseitigen. Die Regeln bezüglich Verstöße gegen die Verordnung werden von den Mitgliedsstaaten festgelegt.

Die EU-Kommission hat zur Unterstützung von Unternehmen, die der Sorgfaltspflicht unterliegen, eine Internetseite eingerichtet. Die Seite „Due Diligence

Ready!“ informiert über die Pflichten und wie sie im Unternehmen umgesetzt werden können (Internetlink im Anhang).

3 Nationale Regulierungen

3.1 Dodd-Frank Act (USA)

1. Hintergrund

Der Dodd-Frank Act wurde im Juli 2010 verabschiedet und zielt vorrangig auf die Reformierung des US-Finanzmarktrechts ab. Section 1502 der Regulierung enthält allerdings auch Offenlegungs- und Berichtspflichten bezüglich Konfliktmineralien für Unternehmen, die an der amerikanischen Börse notiert sind und diese Rohstoffe verarbeiten. Die Regulierung verbietet den Einsatz von Konfliktrohstoffen allerdings nicht, sondern versucht den Handel mit Konfliktrohstoffen über das „Name-and-Shame-Prinzip“ einzudämmen.

Als Konfliktrohstoffe definiert der Dodd-Frank Act Coltan, Gold, Wolfram und Zinnerz, das in der demokratischen Republik Kongo oder ihren Nachbarländer (Angola, Burundi, Republik Kongo, Ruanda, Sambia, Sudan, Tansania, Uganda, Zentralafrikanische Republik) abgebaut wird und in diesen Ländern zur Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppen beiträgt. Entsprechend der Berichterstattungs- und Offenlegungspflichten müssen die in Produkten enthaltenen Rohstoffe aus Konfliktregionen von den Unternehmen in ihren Jahresberichten veröffentlicht werden.

2. Welche Pflichten und Erfüllungswege gelten

Nach dem Dodd-Frank Act verpflichtete Unternehmen müssen in einem ersten Schritt offenlegen, ob ihre Produkte Konfliktrohstoffe enthalten und, ob Konfliktrohstoffe notwendig für das Funktionieren oder die Herstellung des Produkts sind. Die Menge der enthaltenen Stoffe sowie Material, das im Produktionsprozess verwendet wird, aber nicht im Produkt enthalten ist, spielen dabei keine Rolle. In einem zweiten Schritt müssen die Unternehmen darlegen, ob die jeweiligen Konfliktrohstoffe aus der demokratischen Republik Kongo oder deren Nachbarländern stammen. Diese Überprüfung muss nachvollziehbar nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt werden. Der Dodd-Frank Act macht zwar keine genauen Angaben dazu, was unter einer nachvollziehbaren

Überprüfung nach bestem Wissen und Gewissen zu verstehen ist. Allerdings stehen die Ausführungsbestimmungen im Einklang mit den OECD-Leitlinien, weswegen auf das dort empfohlene Vorgehen zurückgegriffen werden kann.

Kommt das Unternehmen zu dem Ergebnis, dass die im Produkt enthaltenen Stoffe nicht aus den beschriebenen Regionen stammen oder die Stoffe aus Schrott oder durch Recycling gewonnen wurden, muss dieses Ergebnis sowie das Vorgehen bei der Prüfung offengelegt und im Internet veröffentlicht werden. Dazu kann das Formblatt „[Form SD](#)“ von der amerikanischen Börsenaufsicht verwendet werden.

Wenn das Unternehmen allerdings feststellt, dass potenzielle Konfliktrohstoffe im Produkt enthalten sind und selbige aus der demokratischen Republik Kongo oder deren Nachbarländern stammen, muss es einen unabhängig auditierten „Conflict Minerals Report“ erstellen, diesen an die US-Börsenaufsicht (SEC) übersenden und selbigen zusammen mit der „Form SD“ sowie einer „Due Diligence“⁸ auf der eigenen Webseite veröffentlichen. Der „Conflict Minerals Report“ muss folgende Punkte enthalten:

1. Beschreibung der Maßnahmen zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette;
2. Beschreibung der Produkte, die nicht „DRC-konflikt-frei“ sind;
3. Beschreibung des industriellen Verarbeiters (Hütte/Schmelze);
4. Angabe des Herkunftslandes;
5. Beschreibung der Maßnahmen zur Bestimmung der Herkunft/Lokalität der Konfliktrohstoffe mit größtmöglicher Genauigkeit.

3. Betroffenheit von (deutschen) Unternehmen

Grundsätzlich müssen nur Unternehmen den Berichtspflichten nachkommen, die an der amerikanischen Börse gehandelt werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass US-börsennotierte Unternehmen Nachweispflichten an Zuliefererunternehmen weitergeben, weswegen auch deutsche Unternehmen betroffen

⁸ Für die „Due Diligence“ können verschiedene Methoden genutzt werden. Die SEC verweist jedoch auf die Möglichkeit, die „OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk-Areas“ zu nutzen.

sein können, die nicht an der amerikanischen Börse gelistet sind. Sollte eine Antwort auf eine Anfrage eines Vertragspartners erfolgen, so muss diese richtig und vollständig sein.

Bei der Beantwortung von Fragen zum Inhalt von Konfliktmineralien in Produkten und zu deren Herkunft sollten deutsche Unternehmen ebenfalls auf nachvollziehbare Weise und nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen. Die Anfragen, die an deutsche Unternehmen gestellt werden, variieren zwischen Fragebögen, die ausgefüllt werden sollen und Erklärungen, die abgegeben werden sollen. Es wird empfohlen, sich eng an den Vorgaben des Dodd-Frank Act und dessen Ausführungsbestimmungen zu orientieren.

Wichtig dabei ist, dass der Dodd-Frank Act keine „Bestätigung“ oder „Versicherung“ einer Aussage verlangt. Dies hat auch eine andere rechtliche Qualität, als nach bestem Wissen und Gewissen zu erklären, dass man nach der eigenen nachvollziehbaren Überprüfung keinen Grund dafür hat davon auszugehen, dass in den Produkten eingesetzte Konfliktmineralien aus der DR Kongo oder Nachbarstaaten stammen. Und nur letzteres verlangt Sec. 1502 Dodd-Frank Act. Wenn man sich über die Herkunft eines Rohstoffes keine Nachweise verschaffen kann, die einem selbst nach bestem Wissen und Gewissen als nachvollziehbar erscheinen, kann man darüber auch keine positive Erklärung abgeben.

Weitere Informationen zum Dodd-Franc-Act können aus dem gemeinsamen [Merkblatt](#) von BDI, ZVEI, DIHK, BGA, Spectaris, VDM und WVM entnommen werden.

3.2 Nationaler Aktionsplan Menschenrechte (NAP)

1. Hintergrund

Im Jahr 2013 hat sich die Bundesregierung zu den Leitprinzipien der Vereinten Nationen (UN) für Wirtschaft und Menschenrechte bekannt, nachdem die EU-Kommission 2011 alle Mitgliedstaaten aufforderte, nationale Aktionspläne zu deren Umsetzung zu erstellen. Mit dem Nationalen Aktionsplan Menschenrechte (NAP), der vom Bundeskabinett im Dezember 2016 verabschiedet

wurde, kam die Bundesregierung dieser Aufforderung und dem eigenen Bekenntnis zu den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte nach.

Das Ziel des NAP ist es, die praktische Anwendung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte für alle Akteure zu ermöglichen, Anforderungen an Staat und Wirtschaft zu formulieren, Politikkohärenz zu schaffen und die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie zu stärken. Zusätzlich wird erwähnt, dass auch die Eindämmung der Finanzierung von Konflikten über den Handel mit den 3TG (Konfliktrohstoffe Zinn, Tantal, Wolfram und Gold) adressiert werden soll.

Der NAP richtet sich grundsätzlich an alle deutschen Unternehmen, ist aber nicht verpflichtend umzusetzen. Allerdings erwartet die Politik, dass bis zum Jahr 2020 mindestens 50% der deutschen Unternehmen mit über 500 Beschäftigten, die im NAP enthaltenen Kernelemente umsetzen. Dies wurde ab 2019 bis 2020 in einem jährlichen Monitoringprozess durch Unternehmensbefragungen überprüft. Sollte das formulierte Ziel von 50 Prozent nicht erreicht werden, behält sich die Bundesregierung verbindliche gesetzliche Regulierungen vor. Dieses Ziel wurde laut Bundesregierung nicht erreicht. Deshalb plant die Bundesregierung aktuell ein Lieferkettengesetz (siehe Kapitel 4).

2. Kernelemente des NAP

Im Zentrum des NAP stehen folgende fünf Kernelemente für eine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht. Diese weisen Parallelen zu den fünf Schritten des OECD-Leitfadens auf. Im Folgenden sind dies:

1. Abgabe einer Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte
 - ➔ Interne und externe Kommunikation der Erklärung
 - ➔ Erklärung soll Verantwortlichkeiten im Unternehmen aufzeigen
 - ➔ Erklärung soll u.a. die Verfahren beschreiben, die für die Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht genutzt werden
2. Durchführung von Schulungen zum Themenkomplex Menschenrechte für eigene Mitarbeiter

3. Einführung eines Verfahrens zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen aus der Unternehmenstätigkeit auf die Menschenrechte⁹
 - Risikoanalyse der Wertschöpfungsketten, Geschäftsfelder, Produkte und Standorte bezüglich Menschenrechtsverletzungen und ggf. vertiefende Prüfung (z. B. Dialog mit Betroffenen vor Ort), bei identifizierten Risikofeldern
 - Einbezug direkter Auswirkungen unternehmerischen Handelns auf Menschenrechte (z. B. direkte Vertragsbeziehungen zu Lieferanten, am eigenen Produktionsstandort) und indirekter Auswirkungen (z. B. Geschäftsbeziehungen, Produkte oder Dienstleistungen ohne direkte Vertragsbeziehungen)
 - Methoden: Gespräche im eigenen Betrieb, mit Tochterunternehmen, Geschäftspartnern, Dokumentenrecherche, Einbindung externer Experten
 - Der Detailgrad der Durchführung ist abhängig von der Branchenzugehörigkeit, Unternehmensgröße und Art der Geschäftstätigkeit.
4. Maßnahmen zur Abwendung negativer Auswirkungen und Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen
 - Beitritt zu Brancheninitiativen
 - Veränderung der Lieferkette
 - Schulungen für Mitarbeiter oder Lieferanten
 - Veränderung von Managementprozessen
5. Berichterstattung der Unternehmen
 - Bereitstellung von Informationen für ggf. Berichterstattung
 - Berichterstattung an die Öffentlichkeit bei besonders hohem menschenrechtlichem Risiko der Geschäftstätigkeit
 - Methode: eigenes Format oder bestehendes Berichtsformat ohne unverhältnismäßigen Aufwand

⁹ Der NAP verweist hier auf ähnliche Managementprozesse, wie die der unternehmensinternen Umweltprüfung/Bestandsaufnahme nach Anhang I der europäischen EMAS-Verordnung 1221/2009.

6. Beschwerdemechanismen im Unternehmen

- Methode: transparentes, offenes (z. B. technisch, sprachlich barrierefrei zugänglich), internes oder externes (z. B. auf Verbandsebene) Verfahren
- Ggf. Einrichtung anonymer Beschwerdestellen

3.3 Französisches Sorgfaltspflichtgesetz

1. Hintergrund

Das französische Sorgfaltspflichtgesetz wurde 2017 verabschiedet und trat im März 2017 in Kraft. Es zielt darauf ab, große französische Firmen entlang ihrer Lieferketten zur Einhaltung einer Sorgfaltspflicht bezüglich der Achtung von Menschenrechten zu verpflichten. Die Regulierung setzt dabei im Wesentlichen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte um. Da auch Tochterunternehmen und die gesamte Lieferkette der französischen Unternehmen im Gesetz adressiert werden, kann sich auch für deutsche Unternehmen eine Betroffenheit ergeben. Im Gegensatz zum deutschen NAP sind die Vorgaben im französischen Sorgfaltspflichtgesetz verbindlich. Damit ist es das erste Gesetz in Europa, welches Unternehmen verbindliche Vorgaben bezüglich der Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten macht.

2. Betroffene Unternehmen

Im Anwendungsbereich des Gesetzes sind französische Unternehmen, die einschließlich ihrer Tochterunternehmen 5.000 Mitarbeiter in Frankreich beschäftigen oder weltweit mindestens 10.000 Angestellte haben. Deutsche Unternehmen könnten betroffen sein, da französische Unternehmen auch ihre Tochterunternehmen oder Unternehmen, mit denen Geschäftsbeziehungen bestehen, bezüglich der Achtung von Menschenrechten überprüfen müssen. Mögliche Berichterstattungspflichten könnten demnach eventuell an deutsche Firmen weitergegeben werden.

3. Inhalt der Sorgfaltspflicht

Im Rahmen der Sorgfaltspflicht müssen Unternehmen zusammen mit dem Geschäftsbericht jährlich einen Sorgfaltspflichtplan veröffentlichen und diesen umsetzen. Dieser Plan muss dabei folgende Elemente beinhalten:

1. Identifikation, Analyse und Priorisierung von Risiken bezüglich Menschenrechtsverletzungen, Umweltschäden oder Gesundheitsgefahren aufgrund der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, seiner Zulieferer oder Tochtergesellschaften
2. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung von Tochter-, Sub- und Zulieferunternehmen
3. Angemessene Maßnahmen, um Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden oder abzuschwächen
4. Warnsystem zur Entgegennahme von Beschwerden
5. Prozesse zur Überprüfung der Effektivität der getroffenen Maßnahmen und Gegenmaßnahmen

4. Durchsetzung und Regelungen bei Verstößen

Wenn ein Unternehmen seiner Sorgfaltspflicht nicht nachkommt, falsche Informationen oder unvollständige Berichte vorlegt, kann jede Partei mit berechtigtem Interesse – z. B. NGOs, Betroffene, Gewerkschaften – Klage beim zuständigen Gericht einreichen. Das Unternehmen wird dann aufgefordert seinen Pflichten innerhalb von drei Monaten nachzukommen. Falls dies innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt, kann das Gericht das Unternehmen zwingen seiner Sorgfaltspflicht nachzukommen. Sollten durch identifizierte Risiken eine Verletzung von Menschenrechten entstehen, die das Unternehmen hätte verhindern können, kann dieses zur Rechenschaft gezogen werden und zu Kompensationszahlungen gezwungen werden. Die Beweislast liegt dabei beim Kläger.

3.4 UK Modern Slavery Act

Dieses Gesetz wirkt ähnlich indirekt auf deutsche Unternehmen wie das französische Sorgfaltspflichtengesetz. Der UK Modern Slavery Act verpflichtet Unternehmen mit einem Jahresumsatz in Großbritannien von mehr als 36 Mio. Pfund eine Erklärung abzugeben, wie sie gegen Menschenhandel und Zwangsarbeit in ihren Lieferketten vorgehen. Betroffen sind alle Unternehmen, die in Großbritannien produzieren und/oder ihre Waren vertreiben. Beispiele für Modern-Slavery-Act-Entsprechenserklärungen finden Sie im Register des Business & Human Rights Resource Centre: <https://www.business-humanrights.org/en/>

Anhang

Weiterführende Links zur Informationsgewinnung:

1. Initiativen und Organisationen:

Deutscher Nachhaltigkeitskodex: www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de

Econsense: www.econsense.de

Global Reporting Initiative: www.globalreporting.org

United Nations Global Compact (UNGC): www.globalcompact.org

OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen:

www.oecd.org/corporate/mne , www.bmwi.de (deutsche Übersetzung im Downloadbereich)

EcoVadis: www.ecovadis.com

UN Sustainable Development Goals (SDGs): www.sustainabledevelopment.un.org/sdgs

2. Leitfäden:

BMUB: Schritt für Schritt zum nachhaltigen Lieferkettenmanagement: www.bmub.bund.de

ECONSENSE: Prozessschritte nachhaltiges Lieferkettenmanagement: www.econsense.de

Kompass Nachhaltigkeit: www.kmu.kompass-nachhaltigkeit.de

UNITED NATIONS GLOBAL COMPACT- Nachhaltigkeit in der Lieferkette: www.globalcompact.de

Dodd-Franc-Act - Gemeinsames Merkblatt von BDI, ZVEI, DIHK, BGA, Spectaris, VDM und WVM: https://www.bga.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Geschaeftsbericht/merkblatt-dodd-frank-act.pdf

ZVEI-Positions- und Hintergrundpapier zu Konfliktrohstoffen: <https://www.zvei.org/presse-medien/publikationen/konfliktrohstoffe-positions-papier-und-hintergrundpapier-der-elektroindustrie>

EU-Kommission: Due Diligence Ready!: https://ec.europa.eu/growth/sectors/raw-materials/due-diligence-ready_de

Deutsche Kontrollstelle EU-Sorgfaltspflichten in der Lieferkette: https://www.bgr.bund.de/DE/Gemeinsames/UeberUns/DEKSOR/DEKSOR_node.html

3. Informationen zum nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte: www.wirtschaft-menschenrechte.de

Deutsches UNGC-Netzwerk: Menschenrechtliche Sorgfalt Infoportal www.mr-sorgfalt.de

Deutsches UNGC-Netzwerk, Deutsches Institut für Menschenrechte: Menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen ermitteln - Perspektiven aus der Unternehmenspraxis: www.institut-fuer-menschenrechte.de

4. Online-Quellen zur Themen- und Risikoidentifizierung (Auswahl):

Business & Human Rights Resource Centre: www.business-humanrights.org

CSR Risk Check: www.mvorisicochecker.nl/en

Human Rights Watch: www.hrw.org/de

ILO Statistics and databases: www.ilo.org/global/statistics-and-databases/lang-index.htm

U.S. Department of State (u.a. Human Rights Reports): www.state.gov

Transparency International: www.transparency.de

World Resource Institute: www.wri.org

Yale University: Environmental Performance Index: www.epi.yale.edu

Konfliktrohstoffe in der Lieferkette

Herausgeber:
ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e. V.
Abteilung Umweltpolitik
Lyoner Str. 9
60528 Frankfurt am Main
Verantwortlich:
Gunther Kellermann
Telefon: +49 69 6302-420
E-Mail: gunther.kellermann@zvei.org
Julius Kaiser
E-Mail: julius.kaiser@zvei.org
www.zvei.org
Dezember 2020

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig.

Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzung, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.